

Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

Vom 05. September 2011

Gült. Verz. Nr. 7202

Aufgrund des § 8a Abs. 2 und des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 und 5 des Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen nach Beteiligung des Landeselternbeirates nach § 118 und des Landesschülerrates nach § 124 Abs. 4 dieses Gesetzes verordnet:

ERSTER TEIL

Allgemeines

- § 1 Unterrichtsorganisation
- § 2 Stundenplangestaltung
- § 3 Unterricht in Herkunftssprachen
- § 4 Schülervertretungsstunde
- § 5 Aufgabengebiete und Lernbereiche

ZWEITER TEIL

Stundentafeln

- § 6 Stundentafeln für die Grundschule
- § 7 Stundentafeln für die Förderschule
- § 8 Stundentafeln für die Hauptschule
- § 9 Stundentafeln für die Realschule
- § 10 Stundentafeln für die Mittelstufenschule
- § 11 Stundentafeln für den gymnasialen Bildungsgang
- § 12 Stundentafeln für die Förderstufe
- § 13 Stundentafeln für die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule
- § 14 Stundentafeln für die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule

DRITTER TEIL

Schlussvorschriften

- § 15 Aufhebung von Vorschriften
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ERSTER TEIL
ALLGEMEINES

§ 1

Unterrichtsorganisation

- (1) Der Unterricht findet in der Regel von Montag bis Freitag an fünf Tagen in der Woche statt. Liegen ein Beschluss nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 129 Nr. 9 des Schulgesetzes und die Zustimmung des Schulträgers vor, kann eine Schule auch an Samstagen regelmäßig Unterricht erteilen.
- (2) Jede Schule legt die Dauer einer Unterrichtsstunde im Rahmen ihres pädagogischen Konzeptes fest. Es ist sicherzustellen, dass die Gesamtunterrichtszeit den Vorgaben der Stundentafeln gem. § 7 bis 14 entspricht; den Stundentafeln liegt eine Unterrichtsstundendauer von 45 Minuten zugrunde.
- (3) Die Gesamtdauer der Pausen am Vormittag soll in der Regel nicht weniger als 45 Minuten betragen. Bei Nachmittagsunterricht ist eine angemessene Mittagspause zu gewähren. Sie darf die Dauer von 30 Minuten nicht unterschreiten und dauert in der Regel 45 Minuten. Die Mittagspause soll vor 14:00 Uhr liegen. Über die nähere Ausgestaltung beschließt die Gesamtkonferenz im Benehmen mit der Schulkonferenz. Bestimmungen über ganztägig arbeitende Schulen bleiben unberührt.
- (4) In der Regel soll für Schülerinnen und Schüler mindestens ein Nachmittag unterrichtsfrei sein. In den Jahrgangsstufen, in denen sich Schülerinnen und Schüler befinden, die an einem kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf die Erstkommunion, die Firmung oder die Konfirmation oder am Unterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen, wird ein unterrichtsfreier Nachmittag in der Woche im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden oder mit den Vertretungen der Religionsgemeinschaften festgelegt.
- (5) Grundsätzlich können bei Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in entsprechender oder abweichender Zielsetzung individuelle Förderangebote und lerngruppenspezifischer Unterricht die einzelnen Fächer der Stundentafel in der besuchten Schulform ergänzen oder ersetzen. Bei Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in einer von der besuchten Schulform abweichenden Zielsetzung wird der Unterricht in der Klassengemeinschaft individuell differenziert erteilt.

§ 2

Stundenplangestaltung

- (1) Die Kontingentstundentafeln legen fest, wie viele Wochenstunden und Jahresstunden in den jeweils zusammengefassten Jahrgangsstufen insgesamt zu erteilen sind. Die Schulkonferenz entscheidet nach Anhörung des Schulelternbeirates über die Verteilung auf die einzelnen Jahrgangsstufen und Unterrichtsfächer. Die Summe der Wochenstundenzahlen am Ende der Primarstufe und der Mittelstufe ist jeweils verbindlich einzuhalten. Die Schule dokumentiert die Abweichungen von den Stundentafeln und den Ausgleich. Über alle Entscheidungen sind die Eltern zu informieren.

- (2) Unterricht in anderen Formen wie Projektunterricht, epochalisierter Unterricht, Wochenplanarbeit, Betriebspraktika und Exkursionen wird auf die Kontingenzstundentafeln und Jahresstundentafeln entsprechend angerechnet.
- (3) Die Klassenlehrerstunde wird der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zusätzlich zu den Stunden für den Fachunterricht im Rahmen ihrer oder seiner wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung zugewiesen. Sie ist in der Regel für die Erledigung der Aufgaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers zu verwenden.
- (4) Wahlpflichtunterricht wird in Lerngruppen unterrichtet. Die hierfür vorgesehenen Wochenstunden sind für die zweite oder dritte Fremdsprache, die Hinführung zur Arbeitswelt, die Informatik und für die Verstärkung oder Ergänzung des Pflichtunterrichts zu verwenden. Die Entscheidung für ein Fremdsprachenangebot ist für jeweils zwei Jahre bindend. Andere Angebote können auch für die Dauer eines Jahres eingerichtet werden. Die Organisation in Formen des klassen-, jahrgangs- oder schulformübergreifenden Unterrichts sowie die Einrichtung fachübergreifender Kurse ist möglich.
- (5) Für den gymnasialen Bildungsgang gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass die Gegenstandsbereiche als Wahlunterricht angeboten werden.
- (6) Neben dem Unterricht nach Abs. 1 bis 5 kann die Schule im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zusätzliche Wahlangebote und freiwillige Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrages der Schule einrichten. Diese Angebote können sich auf Fächer des Unterrichts nach Abs. 1 bis 5 beziehen oder sozialpädagogische Ziele verfolgen.

§ 3

Unterricht in der Herkunftssprache

- (1) Unterricht in der Herkunftssprache in Verantwortung des Landes Hessen wird nach den folgenden Regelungen erteilt:
 1. in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschulen und der Grundstufe der Förderschule mit Schwerpunkt Lernen als Wahlunterricht mit ein bis zwei Wochenstunden, in den Jahrgangsstufen 3 und 4 der Grundschule und der Grundstufe der Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit zwei bis drei Wochenstunden,
 2. in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Hauptschule, der Realschule, der Mittelstufenschule, des Gymnasiums, der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule, der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule, der Förderstufe und der Förderschule mit Schwerpunkt Lernen als Wahlunterricht mit drei bis vier Wochenstunden,
 3. in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Hauptschule und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 der Förderschule mit Schwerpunkt Lernen als Wahlunterricht, sofern die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind,
 4. in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Realschule, in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 des Gymnasiums und der entsprechenden Schulzweige der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule sowie in der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule als Wahlunterricht oder als zweite Fremdsprache, sofern die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.
 5. Für die Mittelstufenschule gelten die Ziffern 3 und 4 entsprechend.

- (2) Die mit dem Unterricht nach Absatz 1 einhergehende größere Belastung ist nach Möglichkeit durch entsprechende Stundenplangestaltung zu verringern. Überschneidungen von Unterricht in Herkunftssprachen und von Unterricht in anderen Fächern sind zu vermeiden.

§ 4

Schülervertretungsstunde

Die Schülervertretungsstunde (SV-Stunde) ist im Benehmen mit der Schülervertretung während der allgemeinen Unterrichtszeit und nach der Verordnung über die Schülervertretung vom 15. Juli 1993 (ABl. S. 708) in der jeweils geltenden Fassung vorzusehen. Durch die Schülervertretungsstunde wird die Zahl der Pflichtstunden nicht erhöht.

§ 5

Aufgabengebiete und Lernbereiche

- (1) Die Aufgabengebiete nach § 6 Abs. 4 des Schulgesetzes sind in ausreichendem Maß bei der curricularen Planung des Unterrichts zu berücksichtigen. Die informationstechnische Grundbildung ist Gegenstand des Unterrichts in unterschiedlichen Fächern nach Maßgabe der curricularen Vorgaben.
- (2) An Schulen, die zum Hauptschulabschluss oder zum Mittleren Abschluss führen, können in der Regel für die Jahrgangsstufen 5 bis 7, im Ausnahmefall für die Jahrgangsstufen 8 bis 10 die Unterrichtsfächer Erdkunde, Politik und Wirtschaft und Geschichte als Lernbereich Gesellschaftslehre, die Fächer Physik, Biologie und Chemie als Lernbereich Naturwissenschaften und die Fächer Musik und Kunst als Lernbereich Ästhetische Bildung zusammengefasst werden. An Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und an der Mittelstufenschule im Bereich der Aufbaustufe und des praxisorientierten Bildungsgangs ist die Einrichtung dieser Lernbereiche verpflichtend. Im gymnasialen Bildungsgang können die Fächer Physik, Biologie und Chemie in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 als Lernbereich Naturwissenschaften zusammengefasst werden. Die schulinterne Stundentafel orientiert sich in der Regel an der Gesamtzahl der Schülerstunden in den einzelnen Lernbereichen und Schulformen. § 6 Abs. 3 HSchG ist zu beachten.

ZWEITER TEIL
STUDENTAFELN

§ 6

Studentafeln für die Grundschule

(1) Für den Unterricht in der Grundschule gilt folgende Kontingent-Wochenstudentafel:

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Jahrgangsstufen / Stundenzahl				Summe
	1	2	3	4	1 bis 4
Religion / Ethik*	4		4		8
Deutsch	12		10		22
Sachunterricht	4		8		12
Mathematik	10		10		20
Kunst**/ Musik	6		8		14
Sport	6		6		12
Eine erste Fremdsprache			4		4
Summe	42		50		92
zugewiesene Stunden nach Abs. 3	4		4		8

* Religion / Ethik sind nach den gültigen Rechtsbestimmungen zu erteilen.

** Werken und Textiles Gestalten sind Bestandteil des Faches Kunst.

(2) Für den Unterricht in der Grundschule gilt folgende Kontingent-Jahresstudentafel:

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Jahrgangsstufen / Stundenzahl				Summe
	1	2	3	4	1 bis 4
Religion / Ethik*	144		144		288
Deutsch	432		360		792
Sachunterricht	144		288		432
Mathematik	360		360		720
Kunst** / Musik	216		288		504
Sport	216		216		432
Eine erste Fremdsprache			144		144
Summe	1.512		1.800		3.312
Zusätzliche Stunden nach Abs. 3	144		144		288

* Religion / Ethik sind nach den gültigen Rechtsbestimmungen zu erteilen.

** Werken und Textiles Gestalten sind Bestandteil des Faches Kunst.

- (3) Die einer Schule über den Pflichtunterricht hinaus zur Verfügung stehenden zusätzlichen Stunden sind für besondere Fördermaßnahmen zu verwenden.
- (4) Freie Arbeit ist Bestandteil des Unterrichts und soll den Schülerinnen und Schülern in angemessenem Umfang ermöglicht werden.

§ 7

Stundentafeln für die Förderschule

- (1) An Förderschulen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung gelten die entsprechenden Stundentafeln des jeweiligen Bildungsgangs. Förderschulen mit abweichender Zielsetzung sind die Schule mit Förderschwerpunkt Lernen und die Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.
- (2) Für den Unterricht in der Schule mit Förderschwerpunkt Lernen gelten für die Grundstufe die Stundentafeln der Grundschule nach § 6 und für die Mittel- und Berufsorientierungsstufe die Stundentafeln der Hauptschule nach § 8. Die Stunden des Fachs Englisch können ganz oder teilweise durch Angebote zur Förderung der Sprachkompetenz ersetzt werden.
- (3) Die Dauer einer Unterrichtsstunde an Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen beträgt abweichend von § 1 Absatz 2 vierzig Minuten. Eine Umwandlung der Dauer der Unterrichtsstunde in fünfundvierzig Minuten kann im Einvernehmen mit der Schulkonferenz angestrebt werden.
- (4) An Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird der Unterricht überwiegend als fachübergreifender Gesamtunterricht erteilt. Religion wird mit zwei Wochenstunden ausgewiesen.
- (5) An Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung beträgt die Anzahl der Schülerwochenstunden
 1. an Halbtagschulen 31 Stunden,
 2. an Ganztagschulen mindestens 36 und höchstens 41 Stunden.

§ 8

Studentafeln für die Hauptschule

(1) Für den Unterricht in der Hauptschule gilt folgende Kontingent-Wochenstundentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe	
	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10
Deutsch	14			8		4	22	26
Englisch	13			6		3	19	22
Mathematik	14			8		4	22	26
Sport	9			5		2	14	16
Religion / Ethik	6			4		2	10	12
Kunst / Musik	6			4		2	10	12
Biologie	5			2			7	7
Chemie				4		2	4	6
Physik	1			4		2	5	7
Erdkunde	4			3			7	7
Politik und Wirtschaft	2			2		2	4	6
Geschichte	3			2		2	5	7
Arbeitslehre	7			6		3	13	16
Wahlpflichtunterricht	2			4		2	6	8
Klassenlehrerstunde	1							1
Summe	87			62		30	149	179

(2) Für den Unterricht in der Hauptschule gilt folgende Kontingent-Jahresstundentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe	
	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10
Deutsch	504			288		144	792	936
Englisch	468			216		108	684	792
Mathematik	504			288		144	792	936
Sport	324			180		72	504	576
Religion / Ethik	216			144		72	360	432
Kunst / Musik	216			144		72	360	432
Biologie	180			72			252	252
Chemie				144		72	144	216
Physik	36			144		72	180	252
Erdkunde	144			108			252	252
Politik und Wirtschaft	72			72		72	144	216
Geschichte	108			72		72	180	252
Arbeitslehre	252			216		108	468	576
Wahlpflichtunterricht	72			144		72	216	288
Klassenlehrerstunde	36							36
Summe	3132			2232		1080	5364	6444

(3) Für Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug in den Jahrgangsstufen 8 und 9 gilt folgende Kontingent-Wochenstundentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl	
	8	9
Deutsch	8	
Mathematik	8	
Fächerverbünde: Wirtschaft-Arbeit-Gesundheit Musik-Sport-Gestalten Welt-Zeit-Gesellschaft Materie-Natur-Technik Religion / Ethik*	16	
Reflexion betrieblicher Praxis / Praxisprojekte	4	
Wahlpflichtunterricht / Englisch	4 / 6	
Summe Lernort Schule	40 / 42	
Summe Praxislernort Betrieb	32	

* Religion / Ethik sind nach den gültigen Rechtsbestimmungen zu erteilen.

(4) Für Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug in den Jahrgangsstufen 8 und 9 gilt folgende Kontingent-Jahresstundentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl	
	8	9
Deutsch	288	
Mathematik	288	
Fächerverbünde: Wirtschaft-Arbeit-Gesundheit Musik-Sport-Gestalten Welt-Zeit-Gesellschaft Materie-Natur-Technik Religion / Ethik*	576	
Reflexion betrieblicher Praxis / Praxisprojekte	144	
Wahlpflichtunterricht / Englisch	144 / 216	
Summe Lernort Schule	1440 / 1.512	
Summe Praxislernort Betrieb	1152	

* Religion / Ethik sind nach den gültigen Rechtsbestimmungen zu erteilen.

§ 9

Stundentafeln für die Realschule

(1) Für den Unterricht in der Realschule gilt folgende Kontingent-Wochenstundentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe
	5	6	7	8	9	10	5 bis 10
Deutsch	14			11			25
1. Fremdsprache	14			10			24
Mathematik	12			12			24
Sport	9			7			16
Religion / Ethik	6			6			12
Kunst	4			2			6
Musik	2			4			6
Biologie	6			2			8
Chemie				6			6
Physik	2			5			7
Erdkunde	4			3			7
Politik und Wirtschaft	2			4			6
Geschichte	2			6			8
Arbeitslehre	4			4			8
Wahlpflichtunterricht / 2. Fremdsprache	4 / 5			9 / 10			13 / 15
Klassenlehrerstunde	1						1
Summe	86 / 87			91 / 92			177 / 179

(2) Für den Unterricht in der Realschule gilt folgende Kontingent-Jahresstundentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe
	5	6	7	8	9	10	5 bis 10
Deutsch	504			396			900
1. Fremdsprache	504			360			864
Mathematik	432			432			864
Sport	324			252			576
Religion / Ethik	216			216			432
Kunst	144			72			216
Musik	72			144			216
Biologie	216			72			288
Chemie				216			216
Physik	72			180			252
Erdkunde	144			108			252
Politik und Wirtschaft	72			144			216
Geschichte	72			216			288
Arbeitslehre	144			144			288
Wahlpflichtunterricht / 2. Fremdsprache	144 / 180			324 / 360			468 / 540
Klassenlehrerstunde	36						36
Summe	3096 / 3132			3276 / 3312			6372 / 6444

§ 10

Stundentafeln für die Mittelstufenschule

(1) Für den Unterricht in der Mittelstufenschule gilt folgende Kontingent-Wochenstundentafel:

Unterrichtsfächer	Aufbaustufe		*)	Praxisorientierter Bildungsgang			Mittlerer Bildungsgang		
	5	6		7	8	9	10	8	9
Deutsch	10		4	8		4	11		
1. Fremdsprache	10		3	6		3	10		
Mathematik	10		4	8		4	12		
Sport	6		3	5		2	7		
Religion / Ethik	4		2	4		2	6		
LB Ästhetische Bildung	4		2	2		1	6		
Kunst			1				2		
Musik			1				4		
LB Naturwissenschaften	4		3	6		3	15		
Biologie			1				4		
Chemie			1				6		
Physik			1				5		
LB Gesellschaftslehre	5		4	4		2	14		
Erdkunde							4		
Politik und Wirtschaft			2				4		
Geschichte			2				6		
LB Arbeitslehre	3		3	2		2	6		
Wahlpflichtunterricht / 2. Fremdsprache			3 / 5				9 / 10		
berufsbezogener Unterricht / Praxistag				16		7	(22)		
Summe (+Förder- /Klassenlehrerstunden)	56 (+6)		31/33 (+3)	61 (+4)		30	96 / 97		

*) Die Zuordnung zur Aufbaustufe erfolgt bei entsprechender Genehmigung durch das Staatliche Schulamt, ansonsten wird die Jahrgangsstufe 7 zu dem entsprechenden abschlussbezogenen Bildungsgang gerechnet.

(2) Für den Unterricht in der Mittelstufenschule gilt folgende Kontingent-Jahresstundentafel:

Unterrichtsfächer	Aufbaustufe		*)	Praxisorientierter Bildungsgang			Mittlerer Bildungsgang		
	5	6		7	8	9	10	8	9
Deutsch	360		144	288		144	396		
1. Fremdsprache	360		108	216		108	360		
Mathematik	360		144	288		144	432		
Sport	216		108	180		72	252		
Religion / Ethik	144		72	144		72	216		
LB Ästhetische Bildung	144		72	72		36	216		
Kunst			36				72		
Musik			36				144		
LB Naturwissenschaften	144		108	216		108	540		
Biologie			36				144		
Chemie			36				216		
Physik			36				180		
LB Gesellschaftslehre	180		144	144		72	504		
Erdkunde							144		
Politik und Wirtschaft			72				144		
Geschichte			72				216		
LB Arbeitslehre	108		108	72		72	216		
Wahlpflichtunterricht / 2. Fremdsprache			108 / 180				324 / 360		
berufsbezogener Unterricht / Praxistag				576		252	(792)		
Summe (+Förder-/Klassenlehrerstunden)	2016 (+216)		1116 / 1188 (+108)	2196 (+ 144)		1080	3456 / 3492		

*) Die Zuordnung zur Aufbaustufe erfolgt bei entsprechender Genehmigung durch das Staatliche Schulamt, ansonsten wird die Jahrgangsstufe 7 zu dem entsprechenden abschlussbezogenen Bildungsgang gerechnet.

- (3) Im praxisorientierten Bildungsgang findet in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 jeweils an einem Tag in der Woche der Unterricht in den beruflichen Schulen statt. In der Jahrgangsstufe 9 kann zusätzlich ein kontinuierlicher Praxistag angeboten werden; die hierfür notwendigen Stunden sind aus den Kontingenten für Förderstunden sowie aus den Lernbereichen entsprechend den Curricula für den Berufsorientierungsunterricht heranzuziehen.
- (4) Im mittleren Bildungsgang finden Berufsschultage im Umfang von sechs Wochenstunden in der Jahrgangsstufe 8, acht Wochenstunden in der Jahrgangsstufe 9 und acht Wochenstunden in der Jahrgangsstufe 10 statt. Die hierfür notwendigen Stunden sind aus den Lernbereichen entsprechend den Curricula für den Berufsorientierungsunterricht heranzuziehen.

§ 11

Stundentafeln für den gymnasialen Bildungsgang

- (1) Für den Unterricht im Gymnasium und in den Gymnasialklassen schulformbezogener (kooperativer) Gesamtschulen, in denen die Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 9 umfasst, gilt folgende Kontingent-Wochenstundentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl					Summe
	5	6	7	8	9	5 bis 9
Deutsch	11		12			23
1. Fremdsprache	9		12			21
2. Fremdsprache	5		11			16
Mathematik	10		12			22
Sport	6		8			14
Religion / Ethik	4		6			10
Kunst	8		6			7
Musik						7
Biologie	4		16			7
Chemie						6
Physik						7
Erdkunde	2		17			5
Politik und Wirtschaft						7
Geschichte						7
Klassenlehrerstunde	1					1
Summe	60		100			160
Wahlunterricht / 3. Fremdsprache	5 / 6					5 / 6

- (2) Für den Unterricht im Gymnasium und in den Gymnasialklassen schulformbezogener (kooperativer) Gesamtschulen, in denen die Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 9 umfasst, gilt folgende Kontingent-Jahresstundentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl					Summe
	5	6	7	8	9	5 bis 9
Deutsch	396		432			828
1. Fremdsprache	324		432			756
2. Fremdsprache	180		396			576
Mathematik	360		432			792
Sport	216		288			504
Religion / Ethik	144		216			360
Kunst	288		216			252
Musik						252
Biologie	144		576			252
Chemie						216
Physik						252
Erdkunde	72		612			180
Politik und Wirtschaft						252
Geschichte						252
Klassenlehrerstunde	36					36
Summe	2160		3600			5760
Wahlunterricht / 3. Fremdsprache	180 / 216					180 / 216

- (3) Für den Unterricht in den Gymnasialklassen schulformbezogener (kooperativer) Gesamtschulen, in denen die Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 10 umfasst, gilt folgende Kontingents-Wochenstundentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe	
	5	6	7	8	9	10	5 bis 10	
Deutsch	10		15				25	
1. Fremdsprache	10		14				24	
2. Fremdsprache			15				15	
Mathematik	8		16				24	
Sport	6		6	4			16	
Religion / Ethik	4		4	4			12	
Kunst	8		8				8	
Musik							8	
Biologie	4		17				8	
Chemie							6	
Physik							7	
Erdkunde	6		15				6	
Politik und Wirtschaft							7	
Geschichte							8	
Wahlunterricht / 3. Fremdsprache					4 / 6		4 / 6	
Klassenlehrerstunde	1							1
Summe	57		122 / 124				179 / 181	

- (4) Für den Unterricht in den Gymnasialklassen schulformbezogener (kooperativer) Gesamtschulen, in denen die Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 10 umfasst, gilt folgende Kontingents-Jahresstundentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe
	5	6	7	8	9	10	5 bis 10
Deutsch	360		540				900
1. Fremdsprache	360		504				864
2. Fremdsprache			540				540
Mathematik	288		576				864
Sport	216		216	144			576
Religion / Ethik	144		144	144			432
Kunst	288		288				288
Musik							288
Biologie	144		612				288
Chemie							216
Physik							252
Erdkunde							216
Politik und Wirtschaft	216		540				252
Geschichte							288
Wahlunterricht / 3. Fremdsprache					144 / 216		144 / 216
Klassenlehrerstunde	36						36
Summe	2052		4392 / 4464				6444 / 6516

- (5) Innerhalb der Kontingentsstundentafeln kann von den Vorgaben des § 2 Abs. 1 Satz 1 abgewichen werden.
- (6) Die Schulkonferenz entscheidet über Art, Umfang und Schwerpunkte des Wahlunterrichts.
- (7) Für die Schülerinnen und Schüler, die keine dritte Fremdsprache erlernen, muss die Schule Wahlunterricht nach § 2 Abs. 4 anbieten, der die Ausprägung individueller Neigungen und Schwerpunkte im Rahmen des Bildungsangebots der Schule oder des Schulprofils ermöglicht. Dazu können auch Förder- oder Differenzierungsstunden gehören.
- (8) Der bilinguale Unterricht gemäß § 19 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe kann in den letzten beiden Schuljahren des Sachfaches in der Mittelstufe auch auf die Verpflichtung in der Fremdsprache angerechnet werden. Die Anrechnung setzt voraus, dass das bilinguale Sachfach mindestens zwei Schuljahre durchgehend belegt worden ist oder in der gymnasialen Oberstufe durchgehend fortgeführt wird.

§ 12

Studentafeln für die Förderstufe

- (1) Für den Unterricht in der Förderstufe gelten die Studentafeln der Jahrgänge 5 und 6 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule.
- (2) Um die erforderlichen curricularen und organisatorischen Voraussetzungen für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsgangs zu ermöglichen, kann von der Jahresstundentafel abgewichen werden, wenn ein Ausgleich in den anderen Jahrgangsstufen erfolgt.

§ 13

Stundentafeln für die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule

Die Jahrgangsstufen der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule werden nach den Stundentafeln, die für die einzelnen Schulformen vorgesehen sind, unterrichtet.

§ 14

Stundentafeln für die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule

(1) Für den Unterricht in der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule gilt folgende Kontingent-Wochenstundentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe	
	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10
Deutsch	10		11			4	21	25
1. Fremdsprache	10		11			3	21	24
Mathematik	8		12			4	20	24
Sport	6		8			2	14	16
Religion / Ethik	4		6			2	10	12
Lernbereich Ästhetische Bildung	8		6			2	14	16
Kunst	8		6				8	8
Musik						2	6	8
Lernbereich Naturwissenschaften	4		12			4	16	20
Biologie	4		12				8	8
Chemie						2	4	6
Physik						2	4	6
Lernbereich Gesellschaftslehre (GL)	6		9			2	15	17
Erdkunde	6		9				6	6
Politik und Wirtschaft							4	4
Geschichte						2	5	7
Arbeitslehre			1	1	1	1	3	4
Wahlpflichtunterricht / 2. Fremdsprache			10 / 12			3 / 3	10 / 12	13 / 15
Wahlpflichtunterricht / 3. Fremdsprache					2 / 3	2 / 3	2 / 3	4 / 6
Klassenlehrerstunde	1	1					2	2
Summe	58		90 / 93			29 / 30	148 / 151	177 / 181

(2) Für den Unterricht in der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule gilt folgende Kontingent-Jahresstundentafel:

Unterrichtsfächer	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe	
	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10
Deutsch	360		396			144	756	900
1. Fremdsprache	360		396			108	756	864
Mathematik	288		432			144	720	864
Sport	216		288			72	720	864
Religion / Ethik	144		216			72	360	432
Lernbereich Ästhetische Bildung	288		216			72	504	576
Kunst	288		216				288	288
Musik						72	216	288
Lernbereich Naturwissenschaften	144		432			144	576	720
Biologie	144		432				288	288
Chemie						72	144	216
Physik						72	144	216
Lernbereich Gesellschaftslehre (GL)	216		324			72	540	612
Erdkunde	216		324				216	216
Politik und Wirtschaft							144	144
Geschichte						72	180	252
Arbeitslehre			36	36	36	36	108	144
Wahlpflichtunterricht / 2. Fremdsprache			360 / 432			108 / 108	360 / 432	468 / 540
Wahlpflichtunterricht / 3. Fremdsprache					72 / 108	72 / 108	72 / 108	144 / 216
Klassenlehrerstunde	36	36					72	72
Summe	2088		3240/3348			1044/ 1080	5328/ 5436	6372 / 6516

(3) Das Fach Arbeitslehre ist dem Lernbereich Gesellschaftslehre oder dem Fach Politik und Wirtschaft im Pflichtbereich zugeordnet. Es dient in den Jahrgangsstufen 9 und 10 in besonderem Maß der Berufswahlorientierung. Das Fach Arbeitslehre ist ebenfalls als Angebot im Wahlpflichtunterricht vorzusehen.

DRITTER TEIL

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15

Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 20. Dezember 2006 (ABl. 2007 S. 2), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2008 (ABl. S. 239), wird aufgehoben.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Wiesbaden, den

Die Hessische Kultusministerin

Henzler